

Kapitel VI. Ausblick: Staatsanwaltschaften in der automatisierten Geldwäschebekämpfung – Dritte Verdachtsstufe

Eine strafrechtliche Arbeit, welche den Schwerpunkt der Verdachtsgewinnung der Geldwäschebekämpfung mit Hilfe von *Automated Suspicion Algorithms* bei den Privatrechtssubjekten bildet? Fast sämtliche (strafrechtliche) Analysen legen ihr Augenmerk auf die repressive Datenverarbeitung durch Strafverfolgungsbehörden und die damit verbundenen Anforderungen. Dabei wird jedoch folgende Problematik ausgeklammert: unsere Gesellschaft und unser Staat befinden sich in einer der wohl größten Umbruchzeiten seit der industriellen Revolution.¹¹⁰⁷ Daten, Datenhoheit und Datenverfügbarkeit beherrschen inzwischen unsere Gesellschaft. Der Staat hat die Herrschaft über die Big Data Bestände unserer Zeit verloren, hatte sie vielleicht sogar nie inne. Zugleich kann es jedoch auch nicht erklärtes rechtliches Ziel sein, dem Staat die Datenmacht zwangsweise durch Verpflichtungen von Privatrechtssubjekten zu übereignen. Wir wünschen uns zum einen staatliche Kontrolle – in einem gewissen Maß – über diejenigen, die die Daten haben, aber keine Kontrolle des Staates über die Daten. *Momsen* oder auch *Roßnagel* kann daher nur zugestimmt werden, wenn sie die Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels im Bereich der Datengrundrechte anklingen lassen – hin zu einer stärkeren Schutzpflicht des Staates, wenn er Datenverarbeitungen an Private auslagert und eventuell zu einer (mittelbaren) Grundrechtsbindung der Privatrechtssubjekte.¹¹⁰⁸ Auch der EuGH und das BVerfG lassen zumindest erkennen, dass sie diese Frage beschäftigt.¹¹⁰⁹ Überspitzt: welche Rolle verbleibt daher der Staatsanwaltschaft in einer automatisierten Geldwäsche-Detektion, vielleicht sogar in einer automatisierten Kriminalitätsbekämpfung? Der folgende Abschnitt will einen Ausblick wagen.

¹¹⁰⁷ *Wieland*, Industrielle Revolution und Umweltverschmutzung, planet wissen, 06.02.2020, (abrufbar: <https://perma.cc/6NB3-UNWT>, zuletzt abgerufen: 31.08.2024).

¹¹⁰⁸ *Momsen*, KriPoZ 2023, 8 (8 ff.); *Roßnagel*, NJW 2019, 1 (1 ff.).

¹¹⁰⁹ Siehe Kapitel IV.D.I.I.

Die Staatsanwaltschaften bilden in der Geldwäschebekämpfung erst die dritte Verdachtsstufe¹¹¹⁰ – sofern es um die in dieser Arbeit betrachteten Verfahren geht, die mit einer Verdachtsmeldung nach § 43 GwG starten. Die zur Prüfung der Einleitung des Ermittlungsverfahrens erforderlichen Daten werden an anderer Stelle gesammelt. So weit, so bekannt, betrachtet man § 158 StPO. Der Unterschied ist, dass sanktionierbares Verhalten aufgrund staatlicher Verpflichtung zuvor aktiv automatisiert gesucht wird.¹¹¹¹ „Im Rauschen unverdächtiger Alltagshandlungen soll ein bedeutungsvoller Zusammenhang erkannt werden.“¹¹¹² Historisch waren die Meldungen der GwG-Verpflichteten erst direkt an die Staatsanwaltschaften zu erstatten.¹¹¹³ Dann wurde das Geldwäscheverdachtsverfahren zweigleisig: die Meldungen waren durch die Verpflichteten gleichzeitig an die FIU und an die Staatsanwaltschaften zu erstatten.¹¹¹⁴ Als auch diese Ausgestaltung nicht die erhofften Ergebnisse lieferte, gestaltete der Gesetzgeber das zweigleisige Verfahren in ein eingleisiges um. Verdachtsmeldungen sind nun nur noch an die FIU zu erstatten.¹¹¹⁵ Die immer weitere „Entfernung“ der Staatsanwaltschaften von der Erstattung der Verdachtsanzeige hat nach hier vertretener Auffassung jedoch nichts an deren repressivem Charakter geändert.¹¹¹⁶

Auch für den Bereich des Strafprozesses bzw. bereits für das Ermittlungsverfahren wird der Einsatz von KI diskutiert und teilweise schon erprobt.¹¹¹⁷ In der Geldwäschebekämpfung stehen die Staatsanwaltschaften allerdings erst am Ende der Verdachtsgewinnungskette. Es ist gerade das Ziel einer effizienteren Geldwäschebekämpfung, die von den GwG-Verpflichteten ausgehende Tatsachengewinnung durch die Verdachtsmeldung über die FIU bereits dergestalt anzureichern, dass die Staatsanwaltschaft konkrete Hinweise mindestens auf diejenigen Tatsachen hat, die auf Geldwäsche hindeuten. Im besten Fall soll durch die hier vorgeschlagene Anpassung der Rechtslage und die Ausgestaltung des KI-Einsatzes eine Entlastung der Staatsanwaltschaften erfolgen. Zu beachten ist, dass Privatpersonen keine

1110 Vgl. Abb. 7: Verdachtsstufen der Geldwäschebekämpfung in Deutschland.

1111 Baur, ZIS 2020, 275 (277).

1112 Ebenda, (278).

1113 § 11 a. F. 1993.

1114 § 11 a. F. 2008.

1115 Derzeitige Rechtslage nach § 43 GwG.

1116 Siehe Kapitel IV.C.II.I.

1117 Rückert, GA 2023, 361 *passim*.

eigene originäre Ermittlungsbefugnis zukommen darf.¹¹¹⁸ Sofern diese Beweise eigenständig erheben bzw. selektieren und auch würdigen, findet eine partielle Auslagerung von staatlichen Strafverfolgungsaufgaben auf Private statt.¹¹¹⁹ Zugleich ist jedoch zu beachten, dass nicht jede Ermittlungstätigkeit eine originäre ist, sodass eine Verpflichtung und Einbeziehung Privater grundsätzlich möglich ist.¹¹²⁰

Der deutsche Strafprozess und die Strafverfolgung sind geprägt durch das Offizialprinzip. Die Hoheit, Straftaten aufzuklären und zu verfolgen, muss grundsätzlich beim Staat verbleiben.¹¹²¹ Gleichzeitig ist aus Gründen der Effizienz der Strafverfolgung teilweise ein staatlicher Rückgriff auf private Hilfe erforderlich.¹¹²² Die Gewährleistung eines justizförmig ausgestalteten Strafverfolgungsapparats ist nach unserer Verfassung eine originäre Staatsaufgabe.¹¹²³ Eine vom Offizialprinzip abweichende Privatisierung von Ermittlungsaufgaben müsste daher nach der Lehre vom Vorbehalt des Gesetzes im Wege der Beleihung erfolgen.¹¹²⁴ Ein Beleihungstatbestand wurde mit der Etablierung der Geldwäscheverdachtsmeldung jedoch nicht geschaffen.¹¹²⁵ Es handelt sich stattdessen um eine Inpflichtnahme Privater. Die bloße Übermittlung des Sachverhalts ist daher zugleich Gebot und Grenze, die Verpflichtung zur Strafanzeige nach § 158 Abs. 1 StPO der Mittelweg der zulässigen Ausgestaltung – wenn auch in der derzeitigen Ausgestaltung der Verdachtshöhe Zweifel an deren Bestimmtheit bestehen.¹¹²⁶ Knapp gefasst: die Verpflichteten dürfen nur übermitteln, nicht ermitteln. Die Schaffung eines für die Auslagerung originärer Ermittlungstätigkeit notwendigen Beleihungstatbestandes für sämtliche Verpflichteten des GwG erscheint praktisch nicht umsetzbar – und rechtsstaatlich begründungsnotwendig. Daraus ergeben sich für die Staatsanwaltschaft folgende Konse-

1118 Vgl. *Wackernagel/Graßie*, NStZ 2021, 12 (16); diese Problematik wird insbesondere am Beispiel der Sachverständigen nach §§ 72 ff. StPO diskutiert.

1119 Vgl. *Momsen/Rackow/Schwarze*, NStZ 2018, 625 (625).

1120 Vgl. zum Steuerverfahren *Schurowski*, 2020, S. 91f.

1121 *Momsen/Rackow/Schwarze*, NStZ 2018, 625 (627); vgl. *Wackernagel/Graßie*, NStZ 2021, 12 (16).

1122 *Momsen/Rackow/Schwarze*, NStZ 2018, 625 (627).

1123 Ebenda.

1124 *Momsen/Rackow/Schwarze*, NStZ 2018, 625 (627) m. w. N.; siehe auch *Böse*, 2005, S. 242.

1125 Siehe ausführlich Kapitel IV.C.III.1.

1126 Zur Einordnung als Strafanzeige siehe Kapitel IV.C.II.2.

quenzen: Die Staatsanwaltschaft ist „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ und für die Aufklärung des Sachverhaltes verantwortlich und zuständig.¹¹²⁷

Die Hoheit über die Sachverhaltsaufklärung muss daher im Ermittlungsverfahren zu jedem Zeitpunkt bei den Strafverfolgungsbehörden und damit letztlich bei der Staatsanwaltschaft als „Herrin“ dieses Verfahrensabschnitts verbleiben.¹¹²⁸ Diese Pflicht der Staatsanwaltschaft ist auch bei zunehmenden Technisierungs- und Outsourcing-Vorgängen ernst zu nehmen. Im Kern geht es dabei um die Vermeidung einer zunehmenden Auslagerung von Strafverfolgungsaspekten auf Private. Um dennoch die Staatsanwaltschaften zu entlasten wurde in der vorliegenden Arbeit der Vorschlag unterbreitet, analog des Steuerstrafverfahrens ein *Geldwäschestrafverfahren* für geringfügigere Kriminalität bei der FIU zu schaffen.¹¹²⁹ Der Verlauf des prozessualen Strafverfahrens bleibt damit ab Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden von einer möglichen Straftat nach § 160 Abs. 1 StPO gleich. Im Gegensatz zu anderen Kriminalitätsbereichen besteht bei der Geldwäsche durch die enorme Vorverlagerung der Informationsgewinnung nicht dasselbe Interesse am Einsatz von KI durch die Staatsanwaltschaft bzw. die Strafverfolgungsbehörden selbst. In einer wahrhaftig *automatisierten* Geldwäschebekämpfung könnten die Staatsanwaltschaften tatsächlich entlastet werden und sich bezüglich der Verfolgung auf die schweren Geldwäschestraftaten konzentrieren. Dieser Ansatz setzt aber zentral bei einer besseren Zusammenarbeit zwischen der FIU und den Verpflichteten und einer Umgestaltung der zentralen Meldestelle an.¹¹³⁰ Wie diese Arbeit gezeigt hat, ist es bis dahin jedoch noch ein weiter Weg.

Mit der derzeitigen Ausgestaltung des Meldewesens wird das Verfahren der Geldwäschebekämpfung insbesondere durch fehlende Datenverarbeitungsbefugnisse und eine dem deutschen Rechtssystem unzutreffende Ausgestaltung der FIU verzögert.¹¹³¹ Die Staatsanwaltschaft hat auch bei voranschreitender Digitalisierung und Automatisierung als Herrin des Ermittlungsverfahrens zu fungieren. Originäre Ermittlungsaufgaben dürfen nicht ausgelagert werden.

¹¹²⁷ Wackernagel/Graßie, NStZ 2021, 12 (14); BVerfG, Beschl. v. 18.12.2014, 2 BvR 209/14, 2 BvR 240/14, 2 BvR 262/14, NJW 2015, 1083 (1084); Weingarten, in: Barthe/Gericke (Hrsg.), 9. Aufl. 2023, § 163 Rn. 2.

¹¹²⁸ Momsen/Rackow/Schwarze, NStZ 2018, 625 (627).

¹¹²⁹ Kapitel V.A.II.

¹¹³⁰ Siehe Kapitel V.

¹¹³¹ Siehe Kapitel V.